

# Kleinbaugesuch (im Doppel einzureichen)

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungs-  
Verfahren der Gemeinde unterstehen (RBV §92)

Gesuch Nr. K .....

Eingang BRI: .....

**Standort des Bauvorhabens** Strasse + Nr. ....

Parzellen-Nr./Zone ..... / .....

**Gesuchsteller** Name .....

Adresse .....

Telefon .....

**Eigentümer der Parzelle** Name .....

Adresse .....

---

## Beschreibung des Projektes: .....

Zweck: .....

Konstruktion / Baumaterial: .....

Bedachungsmaterial / Farbe: .....

Abmessungen: Breite x Länge: ..... m x ..... m = ..... = m<sup>2</sup> / max. Höhe ..... m

---

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen - im Doppel - an  
Gemeinde Therwil, Bau-Raumplanung-Infrastruktur, Bahnhofstrasse 33, 4106 Therwil einzureichen.

- Situationsplan mit eingetragenem und vermasstem Standort
- Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen und/oder
- Ausschnitte aus Prospektunterlagen

## Unterschriften: (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich!)

GesuchstellerIn: Ort / Datum ..... Unterschrift: .....

ParzelleneigentümerIn: Ort / Datum ..... Unterschrift: .....

Zustimmung der GrundeigentümerInnen der benachbarten Grundstücke:

Parzelle Nr.: ..... Ort / Datum ..... Unterschrift: .....

Parzelle Nr.: ..... Ort / Datum ..... Unterschrift: .....

Parzelle Nr.: ..... Ort / Datum ..... Unterschrift: .....

---

## Bewilligung

Das Kleinbaugesuch wird  bewilligt  nicht bewilligt

**Bewilligungsgebühr CHF 100.00** (nicht MwSt.-pflichtig)

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung siehe Rückseite.

Therwil, .....

**Im Namen des Gemeinderates**

Gemeindepräsident:      Geschäftsleiter:

Beilagen: o.e. Unterlagen (1-fach)

⇒ **Rückseite beachten!**

## Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung / Hinweise

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches, kann innert 10 Tagen nach Erhalt, bei der kantonalen Baurekurskommission, begründete Beschwerde erhoben werden. Eine Kopie der angefochtenen Bewilligung/Ablehnung ist beizulegen.

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

## IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

### §92 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m<sup>2</sup> Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2,50 m ab bestehendem Terrain aufweist.

Bei den Familiengärten in der Au und an der Reinacherstrasse gilt als maximale Grundfläche 8.75 m<sup>2</sup> (Zonenreglement Landschaft der Gemeinde Therwil, §6)

- b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
- f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

<sup>2</sup> Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

## V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

### 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

<sup>1</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen:

- a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;
- b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden;
- c. geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
- d. der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
- e. Solaranlagen, sofern diese nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen;
- f. Stützmauern bis maximal 1,20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen;
- g. im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche (geltende Praxis: bis 15 m<sup>2</sup> Wasserfläche), offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.;
- h. Umnutzungen in Gewerbezone, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen;
- i. freistehende Velounterstände in Leichtbauweise ausserhalb von Kernzonen, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen sowie Quartierplanperimetern, sofern sie eine Höhe von 1,50 m und eine insgesamt Grundfläche von 6 m<sup>2</sup> pro Parzelle nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

**Wichtig: Für die Bewilligung von Stützmauern und Einfriedigungen entlang von Gemeindestrassen ist die Zustimmung der Gemeinde nötig. Deshalb ist ein entsprechendes Kleinbaugesuch einzureichen.**

Wir empfehlen, sich vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Bauten. Die Information der Nachbarschaft ist in jedem Fall Sache der Bauherrschaft.